

**Stellungnahme des
Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales der
Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und
Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
(Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSGV)**

I. Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Als Fach- und Selbsthilfeverband für Menschen mit Behinderung bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und gehen im Folgenden auf den Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales der Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz ein.

II. Grundsätzliche Bemerkungen und Einschätzungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf

Wer am gesellschaftlichen Leben selbstbestimmt teilhaben will, muss einen Zugang zu barrierefreien Produkten und Dienstleistungen haben. Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung für Teilhabe, Unabhängigkeit und ein selbstbestimmtes Leben. Die Bundesrepublik Deutschland und die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ratifiziert. Die Umsetzung des European Accessibility Act (EAA) durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) und die diesbezügliche, hier im Entwurf in Bezug genommene, Verordnung, müssen sich nach den Vorgaben der UN-BRK, hier insbesondere nach Artikel 9 (Zugänglichkeit) und den entsprechenden Vorgaben des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 richten.

Der Verordnungsentwurf dient der Konkretisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gemäß § 3 Absatz 2 BFSG. Mit dem BFSG wurde die Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen umgesetzt. Der umfangreiche und technische Anhang I der Richtlinie legt die konkreten Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen fest.

§ 3 Absatz 2 BFSG ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dabei dazu, diese konkreten Barrierefreiheitsanforderungen in einer Rechtsverordnung zu regeln. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf (im Folgenden: BFSGV-E) soll daher der Anhang I der Richtlinie umgesetzt und der Verpflichtung zur vollständigen Richtlinienumsetzung bis zum 28. Juni 2022 nachgekommen werden.

Aus der Sicht des bvkm besteht insbesondere zu folgenden Punkten der Verordnung Nachbesserungsbedarf:

III. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Information über Vorgaben zur Barrierefreiheit, § 3 Absatz 2 BFSGV-E

Gemäß § 3 Absatz 2 BFSGV-E veröffentlicht die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit auf ihrer Website regelmäßig eine Auflistung der wichtigsten zu beachtenden Standards, aus denen die Barrierefreiheitsanforderungen für die in § 1 BFSGV-E genannten Produkte und Dienstleistungen detailliert hervorgehen, sowie Konformitätstabellen und aktuelle Informationen zu den zu beachtenden Standards.

Aus Sicht des bvkm ist dies zu begrüßen. Jedoch erscheint es nicht als hinreichend, dass die entsprechenden Standards auf der Website nur benannt werden sollen, der konkrete Zugriff auf diese Normen (technische Spezifikationen und harmonisierte Normen) dann faktisch aber nur - kostenpflichtig – über die jeweiligen Normierungsinstitute erfolgen kann.

Dies würde Sinn und Zweck der hiesigen Regelung zuwiderlaufen, insbesondere die Möglichkeit der Nutzer:innen von Produkten und Dienstleistungen unangemessen einschränken, sich bei Verstößen an die Marktüberwachungsbehörden oder die Schlichtungsstellen zu wenden.

Vielmehr bedarf es eines niedrigschwelligen Zugangs. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme der maßgeblichen in Bezug genommenen Normen darf nicht von einer möglichen Kostentragungspflicht abhängig gemacht werden, weil dies die Geltendmachung von Rechten erschwert. Zwar ist bekannt, dass der BEUTH-Verlag auch Leseansichten zu Normen kostenfrei zur Verfügung stellt. Diese sind aber nicht barrierefrei.

Hier muss demnach ein niedrigschwelliger, barrierefreier und einfacher Zugang zu den in Bezug genommenen Normen und Konformitätstabellen sichergestellt werden. Zudem müssen die von der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit veröffentlichten Normen jeweils zeitnah auch in deutscher Sprache verfügbar sein.

2. Vorgaben konkreter fassen

Die Vorgaben an die Barrierefreiheit sind in der BFGV-E weiterhin recht abstrakt gefasst. Um hier mehr Sicherheit und auch Klarheit für die Nutzer:innen von Produkten und Dienstleistungen zu schaffen, wird angeregt, diese Vorgaben weitestgehend – soweit rechtlich zulässig – bereits im Rahmen der Verordnung zu konkretisieren und damit handhabbarer zu machen.

Nach § 4 Absatz 1 Nr. und Absatz 2 Nr. 3 BFGV-E beispielsweise müssen Informationen zur Nutzung des Produkts „in verständlicher Weise“ dargestellt werden. Aus Sicht des bvkm müsste hier mindestens in der Begründung (bestenfalls in der Verordnung selbst) klargestellt werden, dass die Informationen in „Leichter Sprache“ bereitgestellt werden müssen. Dies gilt analog für alle Passus, in denen auf die obige „Verständlichkeit“ abgestellt wird.

Zur Klarheit und besseren Handhabbarkeit würde aus Sicht des bvkm auch beitragen, wenn Beispiele aus dem Anhang II der Richtlinie (EU) 2019/882 als Anlage zur Verordnung mit in die BFGV-E aufgenommen würden.

3. Keine Beschränkung auf einzelne Beeinträchtigungsarten

Nach § 3 Absatz 1 BFGV-E bestimmt sich die Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinn danach, dass Produkte und Dienstleistungen „für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“ An dieser Definition muss sich der BFGV-E ausrichten.

Aus Sicht des bvkm darf Barrierefreiheit demnach nicht auf einzelne Beeinträchtigungsarten beschränkt definiert werden. Regelungen wie § 7 BFGV-E, der die zusätzlichen Anforderungen an Selbstbedienungsterminals regelt, werden dieser Anforderung nicht gerecht, da beispielsweise die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und kognitiven Einschränkungen nicht ausdrücklich berücksichtigt werden. Hier sollte demnach mindestens eine Klarstellung erfolgen, dass auch dieser Personenkreis berücksichtigt, jedenfalls beispielsweise durch ausdrückliche Inbezugnahme des § 4 BFGV-E in Verbindung gesetzt wird.

4. Prozesse insgesamt barrierefrei gestalten

Aus Sicht des bvkm ist bei der Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs sicherzustellen, dass der gesamte Prozess barrierefrei gestaltet ist. Neben den in § 19 BFGV-E ausdrücklich genannten Anforderungen ist zu gewährleisten, dass die inhaltliche Funktionsweise durchweg barrierefrei ist, also z. B. auch die Handhabung des „Warenkorbs beim Online-Shopping“ oder das „Akzeptieren von AGBs“. Zur Klarstellung wird daher vorgeschlagen, dass in der Begründung zu § 12 Nr. 3 BFGV-E entsprechende Erläuterungen aufgenommen werden.

5. Regelungen zur Barrierefreiheit im Rahmen öffentlicher Vergabeprozesse

Nach der Richtlinie (EU) 2019/882 sind bei Vergabeentscheidungen über die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/882 bzw. des BFSG eröffnet ist, die Barrierefreiheitskriterien aus der Richtlinie (EU) 2019/882 bzw. dann der entsprechenden Umsetzung im Rahmen der BFSGV zu verwenden. Dies gilt z.B., soweit eine öffentliche Verwaltung Computer für ihre Mitarbeiter beschafft. Diese Produkte müssen dann nach der europäischen Richtlinie den o.g. Barrierefreiheitskriterien entsprechen.

Bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge sieht die Richtlinie (EU) 2019/882 zudem die Möglichkeit vor, dass im Rahmen von Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge die Barrierefreiheitsvorgaben der Richtlinie (EU) 2019/882 bzw. der BFSGV als verbindliche Anforderungen auch für diejenigen Produkte und Dienstleistungen vorgegeben werden können, die nicht ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/882 bzw. des BFSG und der BFSGV erfasst sind.

Dies kann beispielsweise in der Praxis dann entscheidend sein, wenn eine Behörde oder öffentliche Verwaltung einen Drucker mit Touchscreen beschaffen möchte, der – anders als z.B. neue Computer für die Mitarbeiter der Verwaltung - nicht vom oben genannten Anwendungsbereich erfasst ist. Um jedoch auch hier in der Praxis eine angemessene und erforderliche Barrierefreiheit sicherzustellen, besteht nach der europäischen Richtlinie die Möglichkeit, die Barrierefreiheitsanforderungen nach der Richtlinie (EU) 2019/882 bzw. dann aus der BFSGV im Vergabeverfahren auch für diese Produkte und Dienstleistungen als verbindlich vorzuschreiben und diese damit hierauf zu „erstrecken“.

Aus Sicht des bvkm sind dies in der Richtlinie (EU) 2019/882 vorgesehene wichtige Möglichkeiten, um in der Praxis faktisch und tatsächlich Barrierefreiheit zu erreichen. Daher wird eine entsprechende Umsetzung im Rahmen des BFSG und der BFSGV als erforderlich angesehen.

Fazit

Die Umsetzung der Konkretisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gemäß § 3 Absatz 2 BFSG im Rahmen der BFSGV-E wird –grundsätzlich begrüßt. Allerdings sieht der bvkm in einzelnen Punkten noch Nachbesserungsbedarf.

Die Umsetzungspraxis wird zeigen, welche Anpassungsbedarfe sich ergeben. Insoweit erscheint eine regelhafte Evaluation und Überprüfung der Regelungen als angezeigt und zielführend.

Düsseldorf, 7. März 2022